



Hygienekonzept DGH Ottendorf

- (1) Personen mit erhöhter Körpertemperatur und/oder Erkältungssymptomen dürfen das Dorfgemeinschaftshaus (DGH) nicht betreten. Die Husten- und Niesetikette ist zu beachten und einzuhalten.
- (2) Beim Betreten des DGH müssen alle Personen die Hände waschen oder desinfizieren. Dafür wird Desinfektionsmittel in Spendern im Eingangsbereich angeboten.
- (3) Das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes innerhalb des DGH wird dringend empfohlen, sofern der Mindestabstand von 1,50 m nicht eingehalten werden kann. Es besteht jedoch keine Pflicht, einen Mund-Nasen-Bedeckungen zu tragen.
- (4) Die Räumlichkeiten des DGH können für Veranstaltungen **mit bis zu 17 Personen** genutzt werden.
- (5) Zur Nutzerlenkung ist der vorgesehene Mindestabstand von 1,50 m zwischen den Nutzern des DGH vor den Sanitärbereichen und gegebenenfalls an Buffets durch Bodenmarkierungen deutlich zu machen.
- (6) Die Toilettenräume sind einzeln zu betreten. Das Bilden von Warteschlangen ist zu vermeiden.
- (7) Werden Speisen in Selbstbedienung angeboten, soll das Besteck bereits vorher einzeln ausgereicht werden. Die in Buffetform angebotenen Speisen sind vor Niesen und Husten der Nutzer zu schützen. Dabei kann die Ausgabe der Speisen beispielsweise durch eine Person mit Mund-Nasen-Schutz und Einweghandschuhen erfolgen oder durch das generelle Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes bei Buffetbenutzung oder durch Abtrennen der Speisen durch Scheiben. Die Entnahme von Speisen soll über regelmäßig gereinigtes Entnahmebesteck erfolgen.
- (8) Die genutzten Räume sind häufig, mindestens jedoch aller zwei Stunden, gründlich durch Stoßlüftungen zu lüften.
- (9) Die Nutzer des DGH betreten das DGH mit dem offiziellen Feierbeginn und verlassen dieses unmittelbar nach Auflösung der Feier.
- (10) Das Führen einer Anwesenheitsliste durch die Nutzer ist empfehlenswert, um mögliche Infektionskette nachverfolgen zu können.
- (11) Das DGH wird maximal nur aller zwei Tage vermietet, um eine gründliche Reinigung nach jeder Nutzung zu ermöglichen.
- (12) Des Weiteren ist die jeweils aktuelle Sächsische Corona-Schutz-Verordnung als auch die Allgemeinverfügung zum Vollzug des Infektionsschutzgesetzes zu beachten.

Verstöße gefährden uns alle und können mit einem Bußgeld geahndet werden. Der Veranstalter/verantwortliche Nutzer ist für die Einhaltung der Hygieneregeln während der Veranstaltung verantwortlich und bei Kontrollen auskunftspflichtig.